L 13 6

Gemeinde Oberstetten

Landkreis Reutlingen

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. 351) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 26. Juni 1973 folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Aufstellung eines Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften für das Gebiet Mautenreute II vom 26.6.1973

beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Anlage 1, die Bestandteil der Satzung vom 7.3.1972 ist, wird wie folgt geändert:

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen

1.2 Maß der baulichen Nutzung im WA — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) 6

2.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dachformen und Dachneigungen:

Für die Bauplätze Nr. 1 - 10 wird ein Satteldach mit einer Neigung von 33° vorgeschrieben.

3.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, der sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind, ergibt, wird um das Grundstück Flst. Nr. 224/1 und ein Teilstück des Grundstücks Flst. Nr. 227/1 erweitert.

4.) Die zwischen den Bauplätzen Nr. 4 und 5 ausgewiesenen Wegflächen werden dem Bauplatz Nr. 4 zugemessen. Die Wegfläche wird zwischen den Bauplätzen Nr. 10 und 10 a neu ausgewiesen.

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 25.10.1973 vom Landratsamt Reutlingen genehmigt. Diese Genehmigung und die Auslegung in der Zeit vom 19.11.73 bis 3.12.1973 wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt am 17.11.1973 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 4.12.1973 in Kraft getreten.

Oberstetten, den 4.12.1973 Bürgermeister:

GEMEINDE OBERSTETTEN LANDKR. REUTLINGEN

Oberstetten, den 26. Juni 1973

Bürgermeister